# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

# TEIL I

Nr. 31	MONTAG, DEN 7. JULI	1997
Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 1997	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (KomAbwVO)	
24. 6. 1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen und zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Bahrenfeld	
24. 6. 1997	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jägerprüfung	300

# Verordnung

# zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (KomAbwVO)

Vom 24. Juni 1997

Auf Grund von § 19 a Absatz 2 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetzund Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 20. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9), und § 3 a des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG) vom 21. Februar 1984 (Hamburgisches Gesetzund Verordnungsblatt Seite 45), zuletzt geändert am 29. Mai 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80), wird verordnet:

# § 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 135 Seite 40).
- (2) Sie gilt für das Sammeln, Behandeln und Einleiten von kommunalem Abwasser und das Behandeln und Einleiten von industriellem Abwasser sowie für Klärschlamm.

# § 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung ist

 Kommunales Abwasser: häusliches Abwasser oder Gemisch aus häuslichem und industriellem Abwasser mit oder ohne

- Niederschlagswasser; häusliches Abwasser ist Abwasser aus Wohngebieten und den dazugehörigen Einrichtungen vorwiegend menschlichen Ursprungs und der Tätigkeit in Haushaltungen,
- 2. Industrielles Abwasser: Abwasser aus Anlagen für gewerbliche oder industrielle Zwecke, soweit es sich nicht um häusliches Abwasser und Niederschlagswasser handelt,
- Kanalisation: ein Leitungssystem, in dem kommunales Abwasser gesammelt und transportiert wird,
- 4. Klärschlamm: behandelter oder unbehandelter Schlamm aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen.

# 83

# Kanalisation

(1) Der zur Abwasserbeseitigung nach § 2 HmbAbwG Verpflichtete hat die Ausstattung mit einer Kanalisation bis zum

- 31. Dezember 1998 mit Ausnahme der Gebiete, auf die Absatz 2 Anwendung findet, vorzunehmen.
- (2) Ist die Einrichtung einer Kanalisation nicht gerechtfertigt, weil sie entweder keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde oder mit übermäßigen Kosten verbunden wäre, so sind individuelle Systeme oder andere geeignete Maßnahmen erforderlich, die das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten.

#### 64

## Einleitung von kommunalem Abwasser

- (1) Ab dem 1. Januar 1999 gelten für Einleitungen von kommunalem Abwasser die Anforderungen nach  $\S$  7 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1696) in Verbindung mit Anhang 1 der Abwasserverordnung vom 21. März 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 566) in der jeweils geltenden Fassung für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), den Biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB 5), den Stickstoff gesamt ( $N_{ges}$ ) und den Phosphor gesamt ( $P_{ges}$ ).
- (2) Gereinigtes Abwasser soll nach Möglichkeit wiederverwendet werden. Im Verlaufe dieser Wiederverwendung sind die Belastungen der Umwelt auf ein Minimum zu begrenzen.

#### \$ 5

#### Einleitung von industriellem Abwasser

Ab dem 1. Januar 2001 darf biologisch abbaubares industrielles Abwasser aus den in der Anlage aufgeführten Branchen nur noch eingeleitet werden, wenn die aufgrund des § 7 a WHG erlassenen Anforderungen für die Einleitung von Abwasser aus diesen Branchen eingehalten werden. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 6

# Anpassung der Erlaubnisse

- (1) Erlaubnisse für die Einleitung von Abwasser in Gewässer aus Behandlungsanlagen für kommunales und für aus den in der Anlage aufgeführten Branchen stammendes industrielles Abwasser dürfen nur erteilt werden, wenn die in dieser Verordnung genannten Anforderungen erfüllt werden.
- (2) Entsprechen vorhandene Einleitungen nicht den nach Absatz 1 zu stellenden Anforderungen, so ist durch nachträg-

liche Anordnungen sicherzustellen, daß die notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden.

(3) Die Erlaubnisse sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

### § 7

#### Ausnahmeregelungen

Kann wegen technischer Schwierigkeiten die in § 4 genannte Frist nicht eingehalten werden, so kann ein Verfahren nach Artikel 8 der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Richtlinie eingeleitet werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist der zuständigen Behörde vorzulegen. Er muß angemessen begründet sein, insbesondere die bestehenden technischen Schwierigkeiten darlegen und einen Terminplan für die Verwirklichung der noch notwendigen Maßnahmen enthalten.

# § 8 Weitergehende Anforderungen

Weitergehende Anforderungen an Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Hamburgischen Wassergesetz und dem Hamburgischen Abwassergesetz bleiben unberührt.

# § 9 Klärschlamm

Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung darf nicht in Gewässer eingeleitet werden. Er soll unter Einhaltung der Vorschriften der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 mit der Änderung vom 6. März 1997 (Bundesgesetzblatt 1992 I Seite 912, 1997 I Seite 446) in der jeweils geltenden Fassung wiederverwendet werden oder nach den Vorschriften des Abfallrechts entsorgt werden.

## § 10 Berichte

Die zuständige Behörde veröffentlicht alle zwei Jahre einen Lagebericht über die Beseitigung von kommunalem Abwasser und Klärschlamm aus den Ergebnissen der Überwachung.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 24. Juni 1997.

Anlage

#### Industriebranchen:

- 1. Milchverarbeitung
- 2. Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten
- Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung
- 4. Kartoffelverarbeitung
- 5. Fleischwarenindustrie

- 6. Brauereien
- 7. Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken
- 8. Herstellung von Tierfutter aus Pflanzenerzeugnissen
- 9. Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim
- 10. Mälzereien
- 11. Fischverarbeitungsindustrie

# Verordnung

# zur Änderung der Verordnung

zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen und zur Änderung der Verordnung

zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Bahrenfeld

Vom 24. Juni 1997

#### Artikel 1

Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen,
Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden,
Blankenese und Rissen

Auf Grund der §§ 15 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203), zuletzt geändert am 16. April 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51), tritt

für die in der anliegenden Karte rot eingezeichnete Fläche der Gemarkung Ottensen außer Kraft.

#### Artikel 2

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Bahrenfeld

Auf Grund der §§ 15 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Bahrenfeld vom 13. April 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 75, 84), zuletzt geändert am 16. Januar 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5), tritt für die in der anliegenden Karte rot eingezeichnete Fläche der Gemarkung Bahrenfeld außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 24. Juni 1997.

# Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jägerprüfung

Vom 24. Juni 1997

Auf Grund von § 27 Nummer 2 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 162), zuletzt geändert am 17. Januar 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 14), wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

§ 4 Absatz 3 der Verordnung über die Jägerprüfung vom 13. November 1979 mit der Änderung vom 1. September 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1979 Seite 327, 1992 Seite 183) wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 1 wird gestrichen.
- 2. Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 24. Juni 1997.

